



Informationsblatt des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)

ÜA-Kennzeichnung für Bauprodukte in Kontakt mit Trinkwasser

Was bedeutet ÜA-Kennzeichnung?

Für den Wirkungsbereich der Länder wurde vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) in der Verordnung über die Baustoffliste ÖA, herausgegeben im März 2019, festgelegt, dass für Rohre und Formstücke sowie Gebäudearmaturen die Anforderungen und Prüfbestimmungen der ÖNORM B 5014 Serie verbindlich einzuhalten sind. Mit dieser Verordnung stellen die genannten Normen somit nicht nur den Stand der Technik dar, sondern haben aus rechtlicher Sicht auch Verbindlichkeitscharakter.

Die Verordnung über die Baustoffliste ÖA als Grundlage für die ÜA-Kennzeichnung wird im Auftrag der Länder herausgegeben und gilt für alle Bundesländer. Sie enthält in der Liste der Bauprodukte unter der lfd. Nr. 15.2 die relevanten Produktgruppen, nämlich Rohre und Formstücke sowie Gebäudearmaturen, die für Installationen nach dem Wasserzähler als Übergabestelle (Grenze zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Abnehmer) verwendet werden. Für diese gilt die gesetzlich geregelte Einbauzeichenregelung. Die Verwendbarkeit dieser Produkte wird in Österreich mittels des Einbauzeichens „ÜA“ kenntlich gemacht. Nach einer Übergangszeit – bis März 2021 – dürfen nur mehr solcherart gekennzeichnete Produkte verwendet werden.

Für wen gilt die Einbauzeichenregelung?

Die Nachweispflicht ist auf den Einbau der Produkte gerichtet, sie gilt unabhängig vom Ort der Herstellung der Produkte. Das heißt, auch Importprodukte unterliegen der Einbauzeichenverpflichtung. Das schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten (z. B. Produzenten, Planer, Bauausführende, Verwender).

Die Einbauzeichenregelung richtet sich ausschließlich an die hygienischen Anforderungen betreffend die Trinkwassertauglichkeit der Bauprodukte. Mechanische Anforderungen etc. sind nicht Gegenstand der Einbauzeichenregelung.

Informationen zur Baustoffliste ÖA

Die Verordnung über die Baustoffliste ÖA wird in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik kundgemacht. Nähere Informationen können der Website des OIB www.oib.or.at (www.oib.or.at\Schnellzugriff\Baustofflisten\Baustoffliste ÖA) entnommen werden. Unter anderem sind unter dem Begriff „Baustofflisten“ auch FAQs zu finden. Hier werden regelmäßig aktuelle Erkenntnisse bzw. Antworten zu speziellen Fragestellungen bereitgestellt.

Voraussetzung für die ÜA-Kennzeichnung – Registrierungsbescheinigung

Voraussetzung für die Anbringung der ÜA-Kennzeichnung ist die Registrierung des Bauproduktes. Diese erfolgt mittels der Registrierungsbescheinigung, die von einer Registrierungsstelle auf Antrag durch den Hersteller oder seinen Vertreter ausgestellt wird. Die zur Verfügung stehenden Registrierungsstellen sind auf der Website des OIB www.oib.or.at (www.oib.or.at\Schnellzugriff\Baustofflisten\Baustoffliste ÖA\Registrierungsstellen) mit den Kontaktdaten zu finden.

Für die Ausstellung einer Registrierungsbescheinigung sind ein Erstprüfbericht einer akkreditierten Stelle sowie der Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer akkreditierten Inspektionsstelle vorzulegen. Näheres dazu enthalten auch die ÖNORM B 5014 Serie sowie die Anlage A in der Verordnung über die Baustoffliste ÖA.

Mit dem Prüfbericht werden sowohl die Einhaltung der Prüfbestimmungen als auch die Anforderungen, die in der Baustoffliste ÖA festgelegt sind – die ÖNORM B 5014 Serie – bestätigt.

Für die Beantragung der Registrierungsbescheinigung stellen die Registrierungsstellen Antragsformulare zur Verfügung; das Antragsformular ist aber auch auf der Website des OIB www.oib.or.at (www.oib.or.at\Schnellzugriff\Baustofflisten\Formulare/Infos) bereitgestellt. Registrierungsbescheinigungen für die einzelnen Produktgruppen werden nach Materialien und bei den Produktgruppen „Rohre und Formstücke“ getrennt nach Rohren und Formstücken, abgefasst. Das sollte daher schon im Rahmen der Beantragung berücksichtigt und mit der Registrierungsstelle bzw. vorab auch mit der Prüfstelle abgeklärt werden.

Geltungsdauer der Registrierungsbescheinigung

Die Geltungsdauer der Registrierungsbescheinigung ist befristet und wird auf der individuellen Registrierungsbescheinigung angegeben (zum Beispiel ist bei erstmaliger Ausstellung eine Geltungsdauer von drei Jahren vorgesehen). Die Registrierungsbescheinigung enthält in einem Anhang auch die Liste der Bauprodukte, welche darin erfasst sind. Zusätzlich enthält sie auch die Angaben der Inspektionsstelle, die die Überwachung der Produkte durchführt.

Registrierungsbescheinigungen können verlängert und während ihrer Geltungsdauer auch abgeändert werden. Verlängerungen bzw. Abänderungen sind ebenfalls zu beantragen, es erfolgt keine automatische Verlängerung.

Dazu wird die Kontaktaufnahme sowohl mit der Inspektionsstelle als auch mit der Registrierungsstelle empfohlen.

Einbauzeichen „ÜA“

Liegt für ein Bauprodukt eine Registrierungsbescheinigung vor, bringt der Hersteller das Einbauzeichen an.

Grundsätzlich gilt: Das Einbauzeichen ist am Bauprodukt, auf dessen Verpackung oder in den Begleitpapieren anzubringen. Die Anbringungsmöglichkeiten sind nach der oben angeführten Abfolge bzw. Möglichkeit durchzuführen. Die detaillierten Ausführungsbestimmungen sind in den Umsetzungsvorschriften der Länder enthalten.

Die ÜA-Kennzeichnung besteht aus dem Bildzeichen „ÜA“ (Farbe¹ und Abmessungen² sind definiert, siehe Abbildung 1 nachstehend), der Registrierungsnummer (Beispiel: R-15.2.1-21-12345) und der Bezeichnung der Registrierungsstelle, die die Registrierungsbescheinigung ausgestellt hat. Mit der Registrierungsnummer ist das Produkt eindeutig identifiziert. Sie findet sich auch auf der Registrierungsbescheinigung. Nähere Informationen dazu sind auch bei den Registrierungsstellen bzw. beim Österreichischen Institut für Bautechnik erhältlich.

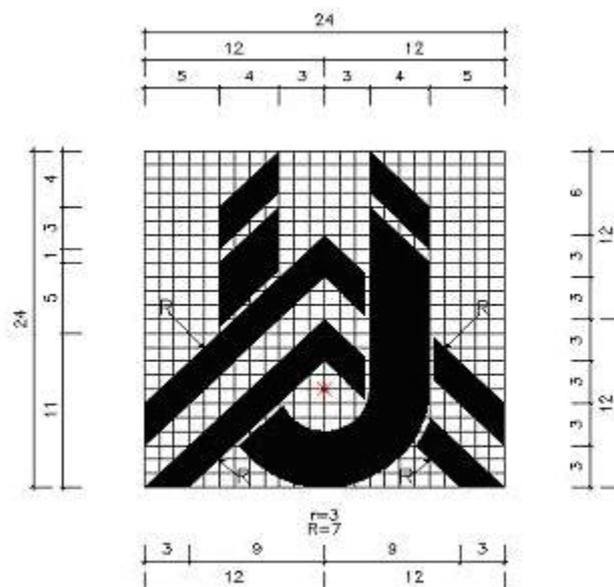


Abbildung 1: Bildzeichen ÜA

¹Die mit „R“ gekennzeichneten Balken können auch in roter Farbe ausgeführt werden.

²Das Bildzeichen darf großemäßig variiert werden, wobei bei Verkleinerungen oder Vergrößerungen die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden müssen.

(Abbildung 1 siehe Anhang der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung)

Sonstige Kennzeichnungen (z. B. ÖVGW Qualitätsmarke, ÖNORM-geprüft) sind möglich, sind aber von der ÜA-Kennzeichnung deutlich zu trennen.

Transparenz der ÜA-Kennzeichnung

Die ausgestellten Registrierungsbescheinigungen werden dem Österreichischen Institut für Bautechnik übermittelt und in der Datenbank des OIB gelistet. Die Zuordnung erfolgt durch die Registrierungsnummer, die sowohl auf der Registrierungsbescheinigung als auch in der ÜA-Kennzeichnung enthalten ist.

In der Datenbank des OIB werden sämtliche ausgestellte Bescheinigungen gelistet. Diese Informationen sind jederzeit frei zugänglich www.oib.or.at (www.oib.or.at\Schnellzugriff\ Datenbanken\ÜA Datenbank). Damit soll ein möglichst hohes Maß an Information über die Verfügbarkeit geeigneter Produkte sichergestellt werden.

Kosten

Die Kosten für die Ausstellung der Registrierungsbescheinigungen werden auf Basis der gesetzlich festgelegten Gebührenordnungen gemäß dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt. Diese beinhalten nicht die Kosten der Prüf- und Inspektionsstelle. Es empfiehlt sich, bei der Beantragung zur Ausstellung der Registrierungsbescheinigung die notwendigen Abklärungen mit der Registrierungsstelle zu führen.

Die Führung der Datenbank des OIB ist für den individuellen Inhaber einer Registrierungsbescheinigung kostenfrei.

Dieses Informationsblatt wurde von dem im Österreichischen Institut für Bautechnik eingerichteten Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL) erstellt.

Stand: Dezember 2019